

Strom

Temporäre Anschlüsse

Gültig ab 1. Januar 2019

Energie

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	11.00	11.85

Netznutzung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	14.65	15.78
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.24	0.26

Öffentliche Abgaben

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Abgaben an Gemeinde Glarus	Rp./kWh	1.10	1.18
Netzzuschlag	Rp./kWh	2.30	2.48

Einrichtung

			exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Anschlusskosten pro Montage oder Demontage	XS	CHF	30.00	32.31
	S	CHF	60.00	64.62
	M	CHF	90.00	96.93
	L	CHF	120.00	129.24
	XL	CHF	150.00	161.55
	XXL	CHF	200.00	215.40

Miete

			exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Grundpreis für Verteilerkasten, Messeinrichtung usw. (pauschal)	XS	CHF	30.00	32.31
	S	CHF	60.00	64.62
	M	CHF	90.00	96.93
	L	CHF	120.00	129.24
	XL	CHF	150.00	161.55
	XXL	CHF	200.00	215.40
Preis für Mietdauer (kleinste verrechenbare Einheit = 1 Monat; jeder angebrochene Monat gilt als ganzer Monat) Für Veranstaltungsanschlüsse mit einer Dauer < 14 Tage entfallen die Kosten für die Mietdauer.	XS	CHF/Monat	30.00	32.31
	S	CHF/Monat	40.00	43.08
	M	CHF/Monat	60.00	64.62
	L	CHF/Monat	80.00	86.16
	XL	CHF/Monat	100.00	107.70
	XXL	CHF/Monat	120.00	129.24
Preis für optionale Kabel (pauschal)	XS (1–230 V)	CHF/Stück	30.00	32.31
	S (2–CEE16)	CHF/Stück	40.00	43.08
	M (CEE32)	CHF/Stück	65.00	70.00
	L (CEE63)	CHF/Stück	90.00	96.93
	XL (CEE125)	CHF/Stück	150.00	161.55
	Kabel 10–25	CHF/Stück	80.00	86.16
	Kabel 50–95	CHF/Stück	180.00	193.86

Dimensionen Verteiler: **XS** = Stecker 230V 16A; **S** = Baustromverteiler 32A; **M** = Baustromverteiler 63A; **L** = Baustromverteiler 80A; **XL** = Baustromverteiler 125A; **XXL** = Baustromverteiler ab 160A–400A

Anwendungsbereich

Die Preise gelten für Bauprovisorien, Märkte, Schausteller usw. Die Ausspeisung und Messung erfolgen in Niederspannung (Netzebene 7). Der minimale Anschluss beträgt 15 Ampère.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes Baustrom werden ein verbrauchs- und zeitunabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben sowie ein Grundpreis und eine Anschlussgebühr in CHF / Ampère.

Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitunabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen zu temporären Anschlüssen:

1. Netznutzung / Energie

1.1 Zeitzonen für die Netznutzung und den Energieverbrauch

Keine, nur Einheitstarif.

1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

2.1. Abgaben an Gemeinde

Die Kosten umfassen Abgaben an die öffentliche Hand wie z.B. für Konzession, Energie und Unterhalt Strassenbeleuchtung usw. Die Abgaben gelten bis Ende 2019 und werden für die folgenden Jahre neu überprüft und angepasst.

2.2. Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7,7 %.

3. Messung

Die gesamte bezogene elektrische Energie wird mit einem einzigen Zähler gemessen. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zahlautomaten wird eine Gebühr von CHF 12.00 pro Monat erhoben.

4. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt grundsätzlich das Quartal. Die Mietdauer wird der ersten Rechnung belastet, die Demontage der letzten Rechnung. Bei Beendigung des temporären Anschlusses wird eine Schlussrechnung erstellt. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden gemäss dem gültigen Preisblatt «Ergänzende Preise Querverbund und Dienstleistungen» verrechnet.

Veranstaltungsanschluss: die Verrechnung für Montage, Verbrauch und Demontage erfolgt im Anschluss an die Veranstaltung nach der Demontage des temporären Anschlusses.

5. Erstellung des Anschlusses

Die Zulassung temporärer Anschlüsse erfolgt nur, wenn es die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Netzes erlaubt und die Spannungsqualität im Netz der tb.glarus nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde hat sich über die Möglichkeiten des Anschlusses rechtzeitig zu informieren. Die Kosten für die Erstellung und den Abbruch der Zuleitung sowie allfälliger Anlagen- und/oder Netzverstärkungen gehen zu Lasten des Kunden.

6. Weitere Bestimmungen

Der Antrag für einen temporären Anschluss ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus an die tb.glarus zu stellen. Bei kurzfristiger eingegangenen Anträgen geben die tb.glarus keine Garantie für die Umsetzung in der gewünschten Zeit. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

7. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2019.